

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 11.11.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) und des Nieder-  
sächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)  
(Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eine Nutzungsänderung von Grünland auf organischen Böden zu Anbau-Paludikultur unterliegt nicht den Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Abs. 2 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

  1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung entstehen,
  2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird, oder
  3. auf trockengelegten Moorflächen entstanden sind und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung**

§ 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 6 werden nach dem Wort „Mooren“ die Worte „und für die Nutzungsänderung für Paludikultur mit Wasserstandsanhebung“ eingefügt.
2. In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Moorflächen“ die Worte „sowie für die Nutzungsänderung für Paludikultur durch Wasserstandsanhebung“ eingefügt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Folgenabschätzung des Gesetzes

In Niedersachsen befinden sich rund 400 000 ha Moorfläche, die etwa 8 % der Gesamtfläche des Bundeslandes bedecken. Ein Großteil der Moorflächen wurde in der Vergangenheit zwecks landwirtschaftlicher oder anderweitiger Nutzung trockengelegt. 16 % der niedersächsischen Moorflächen befinden sich aktuell ungenutzt unter Gehölz, Heide oder Moorvegetation.<sup>1</sup> Die Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2023 sieht neben einem Torfabbauverbot vor, die „jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen“ im Vergleich zum Jahr 2020 zu reduzieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).

Um die erforderliche Wiedervernässung trockengelegter Moorflächen zu beschleunigen, benötigen landwirtschaftliche Akteure entsprechende wirtschaftliche Anreize und Zukunftsperspektiven. Paludikultur (die Bewirtschaftung nasser Moorflächen) schafft neue Wertschöpfungsmöglichkeiten durch torferhaltende Landwirtschaft auf wiedervernässten Moorböden. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen sowie der Reduktion der Treibhausgasemissionen dienen Anbau-Paludikulturen, insbesondere Torfmooskulturen, ebenfalls dem Naturschutz, indem sie als Ersatzlebensraum oder als Refugium gefährdeter Moorpflanzen fungieren.<sup>2</sup>

Die Entstehung landwirtschaftlicher Paludikultur-Betriebe in Niedersachsen wird derzeit durch unterschiedliche Hindernisse ausgebremst, darunter hohe Initialkosten u. a. für Machbarkeitsstudien und Gutachten, langwierige und komplizierte Genehmigungsprozesse, fehlende Wertschöpfungsketten sowie insbesondere dysfunktionale rechtliche Rahmenbedingungen und fehlende Rechtssicherheit. Diese Herausforderungen werden ebenfalls im Rahmen der Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ hervorgehoben.<sup>3</sup>

Um einen erleichterten Umstieg von konventioneller Landwirtschaft auf Paludikultur zu ermöglichen, müssen folglich entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies ist das zentrale Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Niedersachsen kommt aufgrund seiner großen Moorflächen und seiner führenden Stellung in der Landwirtschaft eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung torferhaltender Bewirtschaftungsformen zu.

#### II. Auswirkungen auf die kommunale Verwaltung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im NNatSchG sowie im NWaldLG entsteht Rechtssicherheit für die kommunalen Genehmigungsbehörden im Umgang mit möglicherweise neuartigen Anträgen, was folglich die Effizienz der Verwaltungsabläufe beschleunigt.

#### III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Förderung der Paludikultur als Form torferhaltender Landwirtschaft auf wiedervernässten Moorflächen wird die Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase deutlich reduziert. Darüber hinaus trägt die Nutzung nasser Moorstandorte zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Moorökosysteme bei und fördert somit die Artenvielfalt in ehemals intensiv genutzten Agrarlandschaften. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind somit sowohl unter klima- als auch naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als positiv zu bewerten. Sie tragen außerdem dem Torfabbauverbot in den Paragraphen 8 bis 12 des NNatSchG Rechnung.

<sup>1</sup> [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/moore/moore-und-moormanagement-162108.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/moore/moore-und-moormanagement-162108.html)

<sup>2</sup> [https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2022-05\\_Nordt%20et%20al\\_Paludikultur%20Leitfaden.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2022-05_Nordt%20et%20al_Paludikultur%20Leitfaden.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/216209/Potenzialstudie\\_Teil\\_A\\_Text.pdf](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/216209/Potenzialstudie_Teil_A_Text.pdf) (S. 42)

#### IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Die Regelung eröffnet insbesondere Landwirten neue Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Einklang mit Natur- und Klimaschutzz Zielen. Vor dem Hintergrund zunehmender Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung und der besonderen Belastung niedersächsischer Betriebe durch die Pflicht zur Wiedervernässung ehemaliger Moorflächen, stellt die vorgeschlagene Regelung eine Entlastung und neue Wertschöpfungsperspektive dar.

#### V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf anderweitige soziale Belange

Die vorgeschlagene Regelung impliziert keinerlei Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter oder auf Menschen mit Behinderungen. Im Hinblick auf soziale Belange ist positiv hervorzuheben, dass landwirtschaftliche Betriebe durch die vorgesehene Maßnahme eine zusätzliche klimafreundliche Form der Wertschöpfung erhalten, was insbesondere in strukturschwächeren ländlichen Regionen zur sozialen Stabilität beitragen kann.

### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 a Abs. 2):

Die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Dauerkultur unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Sobald die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland genehmigt wird, muss neues Grünland (auf Ackerland) in gleichem Umfang als Ersatzfläche angelegt werden. Zwar ist der Erhalt von Grünland auf Mineralböden aus ökologischen und klimapolitischen Aspekten zielführend. Auf organischen Böden führt dies jedoch zu negativen klimatischen Effekten durch Torfzerersetzung aufgrund der Trockenlegung. Beim Grünlandumbruch wird allerdings nicht zwischen organischen und mineralischen Böden unterschieden.

Nach aktueller niedersächsischer Rechtslage kann eine Genehmigung für die Umwandlung von Grünland auf organischen Böden zu einer wiedervernässten und mit Paludikultur bewirtschafteten Fläche mit Verweis auf § 2 a NNatSchG verhindert werden und/oder zu einem Ende der Direktzahlungen führen.<sup>4</sup>

Der neu formulierte Satz regelt, dass weiterhin ein Grünlandumbruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG „[...] auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten [...]“ in Niedersachsen zu unterlassen ist, damit Grünlandflächen nicht mehr zu einem schlechteren ökologischen Zustand umgenutzt werden. Allerdings soll vom Verbot der Umwandlung von Grünland in Paludikulturen abgesehen werden, da diese durch die Anhebung des Wasserstands eine ökologische und klimatische Verbesserung für die Grünlandfläche darstellen. Die formulierte Änderung schafft Rechtssicherheit für die unteren Naturschutzbehörden und landwirtschaftlichen Betriebe im Genehmigungsprozess und beschleunigt die Umwandlung von trockengelegtem Grünland in Paludikultur durch Wiedervernässung.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 1 Satz 1):

Um eine trockengelegte Moorfläche wiedervernässen zu können, muss eine Biotopkartierung erfolgen. Biotopkartierungen liefern die Datengrundlage für Naturschutzbehörden hinsichtlich schützenswerter Bereiche für den Naturschutz, anhand derer sie beurteilen, ob ein Eingriff in die Fläche zur Nutzungsänderung gerechtfertigt ist.<sup>5</sup>

Trockengelegte Moore können schützenswerte Vegetationsformen wie Pfeifengras oder Flatterbinsen aufweisen, wenn diese nicht vollständig tiefentwässert sind. Gemäß dem Kartierschlüssel für

<sup>4</sup> [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/moore/moore-und-moormanagement-162108.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/moore/moore-und-moormanagement-162108.html) und [https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere\\_Briefings/2021\\_GMC\\_DVL\\_Vorgaben%20zum%20Gr%C3%BCnlanderhalt%20bei%20der%20Umstellung%20auf%20Paludikultur.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/2021_GMC_DVL_Vorgaben%20zum%20Gr%C3%BCnlanderhalt%20bei%20der%20Umstellung%20auf%20Paludikultur.pdf)

<sup>5</sup> <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/biotopkartierung-44696.html>

Biototypen in Niedersachsen<sup>6</sup> werden Flächen als schützenswerte Biotope eingestuft, wenn schützenswerte Vegetationsformen dominant auf einer Fläche vorkommen. Je nach Auslegung der Vorschriften kann die Fläche folglich nicht mehr für Paludikulturen umgenutzt werden, sofern keine mögliche Kompensationsfläche ermittelt wird.

Mit der neu formulierten Ausnahmeregelung entfällt die Regelung nach BNatSchG § 30 Abs. 2, nach der „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können“ verboten sind, worunter auch „Moore, Sumpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen“ nach § 30 Abs. 2 Punkt 2 fallen. Dies erleichtert die Umwandlung trockengelegter Moorflächen durch Wasserstandsanhebung für Paludikulturen, ohne dass diese aufgrund des Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen als schützenswerte Biotope eingestuft werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsordnungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 4):

Werden trockengelegte Moorflächen nicht als Acker- oder Grünland bewirtschaftet, können sich (auch ohne menschlichen Einfluss) Waldbestände entwickeln. Auf entwässerten Standorten wachsende Bäume wie die Moorbirke oder Fichten entziehen dem Moor Wasser und wirken sich negativ auf die Wasser- und Klimabilanz des Moores aus. Gleichzeitig werfen sie Schatten und beeinträchtigen, dass moortypische Arten wie Torfmoos oder Wollgras wachsen können.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG darf Wald „nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden“. Allerdings gilt nach § 8 Abs. 8: „Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Überführung von Waldflächen in Moorflächen“. Folglich bestehen im aktuellen NWaldLG keine standardisierten Regelungen bezüglich einer Waldumwandlung für eine nasse Bewirtschaftung durch Paludikultur. Die Waldbehörde kann nach § 8 NWaldLG Abs. 3 eine Genehmigung für eine Waldumwandlung für Paludikulturen erteilen, wenn dies nach ihrem Ermessen den „Belangen der Allgemeinheit dient“.

Da die Anhebung des Wasserstandes im Rahmen von Paludikulturen vergleichbare Wirkungen wie eine klassische Moorrenaturierung entfaltet<sup>7</sup>, erscheint es sachgerecht, erleichterte Zulassungsbedingungen vorzusehen. Dazu gehört insbesondere der Verzicht auf eine Kompensationspflicht. Die Einführung einer entsprechenden Ausnahmeregelung soll dies sicherstellen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 8):

Es handelt sich um eine redaktionelle Modifizierung aufgrund der vorherigen Ergänzung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

<sup>6</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/111210/Aktuelle\\_Version\\_des\\_Kartierschlusses\\_mit\\_Korrekturen\\_Aenderungen\\_Stand\\_01.\\_Maerz\\_2023\\_.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/111210/Aktuelle_Version_des_Kartierschlusses_mit_Korrekturen_Aenderungen_Stand_01._Maerz_2023_.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.moorwissen.de/files/img/Projekte%20und%20Praxis/Abschlussbericht\\_OptiMOOS-komprimiert.pdf](https://www.moorwissen.de/files/img/Projekte%20und%20Praxis/Abschlussbericht_OptiMOOS-komprimiert.pdf) und [https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere\\_Briefings/Faktensammlung\\_MooReMV\\_final\\_Sept%202021\\_korr2.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/Faktensammlung_MooReMV_final_Sept%202021_korr2.pdf) (S. 3)